

Satzung

der Fördergemeinschaft der Josefschule, Byfanger Straße 20, Essen-Kupferdreh e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft der Josefschule“ mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in 45257 Essen-Kupferdreh, Byfanger Straße 20,

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.7. des folgenden Jahres.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt nach §52 Abgabenordnung, Abs. 2 den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Erziehung und Bildung. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Aufgabe ist die ideelle und materielle Unterstützung der Josefschule, Byfanger Straße 20, Essen-Kupferdreh, insbesondere die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zu ermöglichen und Beiträge und Beihilfen zu Schulveranstaltungen zu liefern, soweit hierfür nicht öffentliche Mittel herangezogen werden können. Außerdem kann der Verein auf Wunsch und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bei der Planung, Organisation und Durchführung von schulischen Veranstaltungen mitwirken.

Eine weitere Aufgabe ist die Trägerschaft für das Modell „Grundschule von 8.00 bis 14.00 Uhr“, solange dieses Modell nicht von der Stadt Essen eingerichtet und getragen wird.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei einem Ausscheiden stehen ihnen keinerlei Rückvergütungen oder Ansprüche am Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in dieser Vorschrift gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme eines Neumitglieds erfolgt automatisch aufgrund eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung) an den Vorstand. Sie ist davon abhängig, dass sich das Neumitglied für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft gleichzeitig verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Der Vorstand informiert lediglich im Falle einer ablehnenden Entscheidung. Gegen diese kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam. Der Verein besteht bis zu seiner Auflösung unter den übrigen Mitgliedern fort.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht in keinem Fall Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist nur zulässig bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z.B. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen, Widerruf der Einzugsermächtigung, wiederholten Bankrücklastschriften (insbes. in Ansehung der monatlichen Betreuungskosten) oder sonstiger Schädigung der Vereinsinteressen.



§ 5 Mittel (insbes. Mitgliedsbeiträge) und Haftung

Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge; der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt 12 EUR. Darüber hinaus gehende Jahresbeiträge sind willkommen.
- Für Vereinsmitglieder, die Kinder über das Modell „Grundschule von 8.00 bis 14.00 Uhr“ betreuen lassen, beträgt der monatliche Mindestbeitrag z.Z. zusätzlich 35,00 EUR je Kind.
- Spenden jeglicher Art.

Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und ein vom Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereins durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Über die Verwendung der Mittel für die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln im Rahmen des Vereinszweckes entscheidet die Schulleitung im Rahmen der vorhandenen Mittel, ab 250 EUR unter Hinzuziehung des Kollegiums und des Vorstandes.

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beträge, worauf der Vorstand in abzuschließenden Verträgen mit Dritten hinzuweisen hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einlädt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Rechnungs- und Rechnungsprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl eines Rechnungsprüfers
- die Festsetzung der Mindestbeiträge
- die Bildung von weiteren Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Bei der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes leitet ein von der Mehrheit zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung ist unzulässig.



Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, falls nicht mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen beziehungsweise gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Einladung mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im eigenen Namen und in dem Umfang, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgegeben ist.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen weitere Personen als Berater zu Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; entsprechend notwendige Aufwendungen werden erstattet.

Über Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen. Lehrer des Kollegiums der Josefschule können Mitglieder des Vereins, nicht aber Mitglieder des Vorstandes werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Voraussetzung ist eine 3/4 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der schriftlichen Einladung ist die Auflösung des Vereins als besonderer Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins **oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Schulamt für die Stadt Essen, Gildehof, Hollestr. 3, 45127 Essen für die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der** Josefschule, Byfanger Straße 20, Essen-Kupferdreh, oder deren Rechtsnachfolgerin zu. Der Empfänger des Vermögens hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.



§ 10 Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Essen Erfüllungsort.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am **23.5.2017** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Essen, **23.5.2017**